

Fremdfirmen (FF)

Mappe: N93 Arbeits-, Brand- und Umweltschutz
Fachliche Verantwortung: fro1sh C/PS (400)



BOSCH

Bearbeiter: lpd2si C/CTN2 (497) Ersetzt Ausgabe: 2006-09
Dokumentsprache: de
Originalsprache: de
Änderungen: Unterabschnitt 4.2: Ersetzen von "MAE" durch "Arbeitsmittel"
Unterabschnitt 4.5: Ändern des Verweises "N93 I3.11.17" in "N93 S17"

Änderungsinformation: AEN 4497R22412

Übersetzung			Verantwortlich		
Freigabedatum	Ausgangssprache	Zielsprache	Kurzzeichen	Abteilung	BWN

Alle Papierversionen und Kopien außerhalb Bosch-NormMaster unterliegen nicht dem Änderungsdienst und haben keinen Anspruch auf Aktualität.

1 Zweck

Diese Bosch-Norm beschreibt die Arbeits-, Brand- und Umweltschutz relevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen und dient zur Umsetzung der „Leitsätze zum Arbeits- und Umweltschutz“ sowie interner und externer Regelungen. Die Gefährdung von Personen, Einrichtungen und der Umwelt sowie der Fertigung soll vermieden werden.

2 Geltungsbereich

Diese Bosch-Norm ist verbindlich für RB, TOGE und RG.

3 Begriffe

Begriff	Definition
Auftraggeber	Abteilungen/Personen, die berechtigt sind Aufträge an externe Firmen zu vergeben.
Auftragnehmer	Fremdfirmen (FF)/Subunternehmen, die auf Bosch-Gelände Arbeiten durchführen.
Koordinator	ist Bosch-Mitarbeiter oder von Bosch Beauftragter, der Arbeiten externer Auftragnehmer koordiniert, mit dem Ziel gegenseitige Gefährdung oder Gefährdungen für die Umwelt zu vermeiden.
Verantwortlicher der Fremdfirma	verantwortlicher Ansprechpartner der Fremdfirma vor Ort.

4 Abläufe

4.1 Auftragvergabe

Auftraggeber und Einkauf stellen bei Auftragvergabe sicher, dass

- ▶ Koordinator namentlich benannt wird
- ▶ nur Fremdfirmen (FF) mit erforderlicher Qualifikation/Erfahrung beauftragt werden.

Bei Tätigkeiten, von denen bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können, sind die Qualifikationsanforderungen vertraglich zu vereinbaren. Die Qualifikations- und Schulungsnachweise für die Fremdfirmen- Mitarbeiter sind von den FF zu erstellen und dem Bosch-Koordinator auf Verlangen vorzulegen. Der Bosch-Koordinator überprüft die Einhaltung der Anforderungen stichprobenartig und dokumentiert dies.

4.2 Bewertung Umweltauswirkungen

Die Tätigkeit der FF ist auf besondere Umweltauswirkung zu bewerten und zu dokumentieren. Solche Tätigkeiten sind z. B.:

- ▶ Arbeiten an Arbeitsmitteln, einschließlich Rohrleitungen mit umweltgefährdenden Stoffen (Volumen > 1 m³ bzw. Masse > 1 t).
- ▶ Umgang mit giftigen, sehr giftigen, krebserzeugenden, erbgutverändernden, radioaktiven Stoffen.
- ▶ Umgang mit leicht, hochentzündlichen und explosiven Stoffen/Gase (z. B. großflächiges Verarbeiten von lösemittelhaltigen Beschichtungsstoffen).

- ▶ Innerbetrieblicher Transport gefährlicher Stoffe (wenn analog zu Gefahrguttransport > 1000 Punkte überschritten sind).
- ▶ Arbeiten an Umweltschutzanlagen mit festgelegten Grenzwerten (z. B. Wartung an Abwasserbehandlungsanlagen, Wartung an Abluftreinigungsanlagen).
- ▶ Transport/Entsorgung von gefährlichen Abfällen.
- ▶ Lärmintensive Tätigkeiten mit Auswirkungen auf die Nachbarschaft.

4.3 Bewertung des potentiellen Arbeitsschutzes

Der Bosch-Koordinator muss die gegenseitigen Gefährdungen bezüglich des Arbeitsschutzes ermitteln und entsprechende Schutzmaßnahmen festlegen, Hilfsmittel ist z. B. N93 A20 Muster-Formblatt 2.

4.4 Einweisungen

Der Bosch-Koordinator weist den Verantwortlichen der FF vor Aufnahme der Tätigkeit und bei Änderungen ein (z. B. Wechsel der verantwortlichen Mitarbeiter, festgestellte Abweichungen bei Kontrollen). Hilfsmittel ist z. B. N93 A20 Muster-Formblatt 1.

Die Einweisung umfasst relevante Informationen über

- ▶ Gefährdungen in den Arbeitsbereichen der Fremdfirmen,
- ▶ Gefährdungen, die sich aus der Zusammenarbeit (FF-MA und Bosch-MA) ergeben,
- ▶ Schutzmaßnahmen,
- ▶ relevante Bosch-Regelungen zum Arbeits-, Brand- und Umweltschutz.

Die Einweisung muss sicherstellen, dass die Fremdfirmen-Beschäftigten

- ▶ die Wichtigkeit der Regelungen,
- ▶ tatsächliche und potentielle Auswirkungen ihrer Tätigkeiten,
- ▶ ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten,
- ▶ mögliche Folgen eines Abweichens von festgelegten Abläufen,
- ▶ Verhalten bei Unfall, Gefahr, Störung kennen.

4.5 Auftragsausführungen

Die Fremdfirma ist verpflichtet, sich vor Auftragsausführung beim Auftraggeber/Koordinator zu melden. Bei Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. Feuerarbeiten, Arbeiten in Behältern oder engen Räumen, Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen) müssen die Schutzmaßnahmen entsprechend den Standort-Erfordernissen dokumentiert werden, Hilfsmittel ist z. B. N93 S17 „Erlaubnisbedürftige Arbeiten“.

4.6 Überwachung der Auftragsausführungen

Der Verantwortliche der Fremdfirma ist verpflichtet, die rechtlichen sowie die Bosch-Vorgaben des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes zu beachten und deren Einhaltung durch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Der Bosch-Koordinator kontrolliert in Stichproben, ob die Mitarbeiter die erforderlichen Anweisungen erhalten haben sowie Vorschriften und Regeln eingehalten werden.

Weitergehende Regelungen ergeben sich im Einzelfall aus Standort-Erfordernissen.

4.7 Dokumentation

Dokumentationen der durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen und Kontrollen, ggf. mit den dazugehörigen Originalunterschriften sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

5 Weiterführende Informationen

- ▶ N93 A20 Formular 1 „Sicherheitseinweisung“ (Intranet C/PS, Formular-Pool)
- ▶ N93 A20 Formular 2 „Aufgaben des Koordinators-Ermittlung der Umweltgefährdung sowie der Gefährdung im Umgang mit FF, Schutzmaßnahmen“ (Intranet C/PS, Formular-Pool)
- ▶ Leitsätze zum Arbeits- und Umweltschutz